

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 6 (1980)
Heft: 8

Artikel: Weniger Lohn für gleiche Arbeit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-359334>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE FORDERUNG "GLEICHER LOHN FÜR MANN UND FRAU" IN DER NATIONALRATSDEBATTE ZUR GLEICHHEITSINITIATIVE

JA, ABER NICHT JETZT UND NICHT SO...

Im Bericht der Nationalratskommission wird eindeutig und klar gesagt:

"Der entscheidende Unterschied in der Behandlung von Mann und Frau liegt in der Tatsache, dass die Gesellschaft Frau und Mann immer noch unterschiedliche Rollen zuweist und sie in Erziehung und Ausbildung darauf festlegen. Deshalb sind die Frauen auch in der Arbeitswelt vor allem in untergeordneten Positionen anzutreffen, und das führt so weit, dass die Frau bei gleichwertiger Arbeit bis zu einem Drittel weniger verdient als ihr männlicher Kollege."

Und was schlägt die Kommission vor, um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen? Die Unterstützung des Gegenvorschlags, der zeitlich unverbindlich ist. Mit dem faulen Argument, *"dass die Erreichung der Gleichberechtigung einen Dauerauftrag darstellt, der weder in fünf noch in acht Jahren abgeschlossen sein wird."*

Gesetzesänderungen sind aber keine Pflänzchen, die langsam wachsen, wenn sie Wasser und Licht erhalten, sondern ein Akt der Entscheidung. Und weil die Bürgerlichen diese Entscheidung nicht wollen, schieben sie den schwarzen Peter weiter an den Souverän. *"zudem ist es sehr fragwürdig, auf Verfassungsstufe Fristen vorzusehen, deren Einhaltung nicht auf jeden Fall gewährleistet ist, denn einen schlecht gelaunten Souverän können Sie nicht beeinflussen."*

Die CVP schliesst sich voll der Kommissionsmeinung an. Frau Segmüller fügt eine Überlegung hinzu, der wir im Artikel "Arbeitsplatzbewertung – die Hintertür" auf den Grund gehen. Sie bemerkt:

"Das Leistungsprinzip ist damit nicht tangiert, d.h. eine gleichwertige Arbeit liegt nur dann vor, wenn auch die erbrachte Leistung gleich ist. Die Sekretärin, die für den gleichen Brief dreimal neu ansetzen muss, leistet nicht gleichwertige Arbeit im Vergleich zu ihrem Kollegen, der den Brief wesentlich schneller und im ersten Arbeitsgang geschrieben hat." (Unruhe auf der Besuchertribüne und Glocke des Präsidenten.)

Ich meine, es wurde zu Recht unruhig auf der Besucherinnentribüne bei solch dummen Argumenten.

Der Sprecher der SVP-Fraktion wittert Unheil: *"Das Postulat der Gleichberechtigung darf deshalb nie und nimmer auf die Zerstörung der Familie abzielen."*

Ach ja? Warum denn werden heute bis zu einem Drittel aller Ehen geschieden,

obwohl die Frauen nicht gleichberechtigt sind? Und mit der Lohngleichheit soll es auch nichts werden, denn die SVP ist der Auffassung, dass *"an der in unsrem Land verankerten Form festzuhalten ist, wonach primär der Familienvater für den finanziellen Unterhalt seiner Familie sorgen soll. Aus dieser Sicht muss bei der Entlohnung auch an die Stellung des Mannes gedacht werden."* Aber der Sprecher beteuert, dass er für die Gleichberechtigung sei...

Lüchinger von der FdP und Linder von den Liberalen treten offen für die Ungleichheit der Löhne ein, indem sie die Handels- und Gewerbefreiheit über das Lohngleichheitsprinzip stellen wollen. Frau Mascarini von der POCH geht auf die Hintergründe der Lohndiskriminierung ein:

"Die gezielte Gleichbehandlung und eine aktive Chancengleichheit in Schule und Berufsausbildung sind Grundlage dafür, dass Frauen später nicht einfach in Leichtlohngruppen abgeschoben werden können, (...) Die Frauen sollen nicht länger die Hilfsarbeiterreservetruppen der Unternehmer sein."

Die Rednerinnen und Redner der SP treten ebenfalls für die Initiative und gegen den Gegenvorschlag ein.

Und was meint Frau Blunschy? Weil die Frauen schlechter ausgebildet sind, wird *"auch nach Annahme der Verfassungsbestimmung nicht mit einem untragbaren Anstieg der Lohnkosten für die Arbeitgeber zu rechnen"* sein. *"Die gleiche Entlohnung findet ihre Schranken in der objektiven Gleichwertigkeit der Arbeit."*

Und Frauen werden nach Frau Blunschy auch weiterhin in unqualifizierten Berufen arbeiten!

Bundesrat Furgler versucht die Zweifel bezüglich der Drittwirkung im Gegenvorschlag zu beseitigen: *"Der dritte Satz garantiert einen individualrechtlichen, gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Der Anspruch gilt im öffentlichen Recht wie im Privatrecht."*

Wenn man diesen Worten glauben darf, muss man sich allerdings fragen, weshalb der Initiative überhaupt ein Gegenvorschlag entgegengestellt worden ist. Wenn es nicht das Lohngleichheitsprinzip ist, muss es die Frist sein, die unbedingt aus der Vorlage raus musste. Edith Stebler

(alle Zitate aus: Bulletin der Bundesversammlung, Sommersession 1980)

Durchschnittliche Löhne und Gehälter im Total aller Wirtschaftszweige (Okt. 79)

	Frauen im Stundenlohn Fr.	Männer im Stundenlohn Fr.
Arbeiter/-innen	9.35	13.92
gelernte	10.87	15.09
an- u. ungelernete	9.15	12.97
jugendliche Arbeiter/-innen (bis 19 J.)	6.93	8.58
	im Monatslohn Fr.	
im Durchschnitt	2351	3523
Kategorie 1	2927	4016
kaufm. Angestellte	3134	4080
tech. Angestellte	2993	4030
Verkäufer/-innen	2236	3229
Kategorie 2	2227	3039
kaufm. Angestellte	2460	2988
techn. Angestellte	2288	3265
Verkäufer/-innen	1691	2333
Kategorie 3	1946	2654

Zur Erläuterung der Tabelle: Die Kategorie 1 der Angestellten umfasst selbständig arbeitende Arbeitnehmer mit Berufslehre oder Studium, nicht aber Direktoren, Prokuristen usw., deren Verdienste nicht erhoben werden. Kategorie 2 sind nicht selbständig Arbeitende mit Berufslehre oder Studium, und in der 3. Kategorie finden sich Hilfsangestellte.

Quelle: SMUV-Zeitung 32/33, 13.8.80.

WENIGER LOHN FÜR GLEICHE ARBEIT

Beispiele für die Lohndifferenz zwischen Männern und Frauen bei gleichartiger und gleichwertiger Arbeit:

Firma X:

In der Spedition arbeiten ein Rüster/Packer und eine Rüsterin/Packerin. Sie haben beide dieselbe Arbeitsplatzbewertung (56P), der Leistungs- und Verhaltenswert der Frau ist um 8 Punkte höher. Der Mann ist 46 Jahre alt, die Frau 38. Das Dienstalter des Mannes beträgt 14 Jahre, dasjenige der Frau 17.

Der Lohn: für den Mann 6.60 pro Stunde für die Frau 5.15 pro Stunde!

Das Beispiel stammt aus dem Jahr 1971.

Firma Y:

In der Entwicklungsabteilung arbeiten zwei angelernte Laboranten, ein Mann und eine Frau. Die Arbeitsplatzbewertung ist bei beiden gleich: 37P. Der Leistungs- und Verhaltenswert ist bei der Frau um 13 Punkte höher. Der Mann hat 2 Dienstjahre, die Frau 12. Er ist 29 Jahre alt, sie 28.

Der Lohn: für den Mann 2070.— pro Monat für die Frau 1765.— pro Monat

Das Beispiel stammt aus dem Jahr 1976.

(Quelle: Hans Reis, Tabellen zu einem Vortrag, gehalten am CNG-Frauentag in Olten, Juni 1979)